Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen der Beauftragungsstufe 1:

Die Vergütung erfolgt durch eine Vorauszahlung sowie eine Schlusszahlung gemäß den nachstehenden Regelungen.

a) Vorauszahlung

Mit Zuschlagserteilung und Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.3 des Vertrages wird eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % der Auftragssumme fällig. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Anforderung des Auftragnehmers.

b) Schlusszahlung

Nach vollständiger Fertigstellung und Freigabe der zur Leistungsphase 4 gehörenden noch ausstehenden Nachweise sowie nach Vorlage der vollständigen und freigegebenen Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung wird die Schlusszahlung in Höhe des nach Prüfung der Schlussrechnung sowie unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlung verbleibenden Vergütungsanspruchs fällig.

Hinweis:

Die Beauftragungsstufen 2 bis 5 stellen optionale Leistungsstufen dar.

Die Vergütung der Beauftragungsstufe 2 (Leistungsphasen 6 bis 8 sowie schlüsselfertige Errichtung), der Beauftragungsstufe 3 (Wartungsleistungen), der Beauftragungsstufe 4 (BIM-Leistungen) sowie der Beauftragungsstufe 5 (Terrassenflächen) erfolgt ausschließlich im Falle einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Erbringung der jeweils beauftragten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung.

Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen der optionalen Beauftragungsstufe 2:

Die Vergütung erfolgt durch eine Vorauszahlung sowie mehrere Abschlagszahlungen entsprechend dem nachgewiesenen Leistungsfortschritt gemäß § 16 VOB/B und den nachstehenden Regelungen:

a) Vorauszahlung

Mit gesonderter Beauftragung der Beauftragungsstufe 2 und Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.3 des Vertrages wird eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % der Auftragssumme fällig. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Anforderung des Auftragnehmers.

b) 1. Abschlagszahlung

Nach Fertigstellung der Fundamentierungs- und Entwässerungsarbeiten, vollständiger Montage sämtlicher Raummodule einschließlich deren konstruktiver Verbindung sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 35 % der Auftragssumme fällig.

c) 2. Abschlagszahlung

Nach Fertigstellung der wesentlichen Bau-, Ausbau- und TGA-Leistungen, Herstellung der Abnahmereife sowie Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 45 % der Auftragssumme fällig.

d) Schlusszahlung

Nach förmlicher Abnahme gemäß § 12 VOB/B und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung erfolgt die Schlusszahlung in Höhe des nach Prüfung der Schlussrechnung sowie unter Berücksichtigung aller geleisteten Voraus- und Abschlagszahlungen verbleibenden Vergütungsanspruchs.

Hinweis:

Die Beauftragungsstufen 3 (Wartungsleistungen), 4 (BIM-Leistungen) und 5 (Terrassenflächen) stellen optionale Leistungsstufen dar.

Die Vergütung der Beauftragungsstufen 3, 4 und 5 erfolgt ausschließlich im Falle einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Erbringung der jeweils beauftragten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung.